

SATZUNG

für den

Freundeskreis der Evangelischen Realschule Ortenburg (e.V.)

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen:
Freundeskreis der Evangelischen Realschule Ortenburg (e.V.)
Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Passau eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 94496 Ortenburg/Ndb.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

Die Förderung der *Evang. Realschule in Ortenburg mit Internaten* ist Zweck und Aufgabe des Vereins. Er dient nicht dem wirtschaftlichen Erwerb, sondern verfolgt ausschließlich und unmittelbar einen gemeinnützigen Zweck. Insbesondere stellt sich der Verein zur Aufgabe:

- a) die Evang. Realschule in Ortenburg mit den angeschlossenen Internaten in ihrem Bestand zu erhalten und ihr Anerkennung zu verschaffen, sowie Verbindung zur Gemeinde Ortenburg zu schaffen und zu erhalten und Bindeglied zwischen den entlassenen Schülern/Schülerinnen und der Schule zu sein,
- b) bei der schulischen, sittlichen und religiösen Erziehung der Schüler/Schülerinnen dieser Anstalt unterstützend mitzuwirken,
- c) durch Beiträge, Spenden und Sachwerte materielle Hilfe für die Ausstattung und Einrichtung der Schule und der Internate zu leisten und bedürftige Schüler/Schülerinnen zu fördern.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen, insbesondere die Eltern und Erziehungsberechtigten der Schüler/Schülerinnen der Evang. Realschule in Ortenburg, sowie ehemalige bzw. ausgeschiedene Schüler werden, die bereit sind, dem Vereinszweck gemäß, die Evang. Realschule in Ortenburg zu fördern.
2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung und Aufnahme erworben.

3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann binnen Monatsfrist nach zugestellter Mitteilung Einspruch eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.
4. Die Mitgliedschaft ist erworben, sobald dem Anmeldenden die Aufnahme schriftlich mitgeteilt bzw. eine Mitgliedkarte ausgehändigt ist.

§ 4

Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, Austritt oder Ausschluß, bei juristischen Personen durch den Verlust der Rechtsfähigkeit.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand; er wird wirksam am Ende des Geschäftsjahres. Ein früheres Wirksamwerden des Austrittes bedarf der Genehmigung des Vorstandes.
3. Der Vorstand kann den Ausschluß eines Mitgliedes aus wichtigem Grund beschließen. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn ein Mitglied
 - a) gegen das Ansehen oder den Gemeinsinn des Vereins erheblich verstoßen oder
 - b) dem Vereinszweck in grober Weise zuwidergehandelt oder
 - c) sich ehrenrührig verhalten hat.Der Ausschluß wird wirksam mit der Zustellung der Ausschlußerklärung. Der Ausgeschlossene kann binnen Monatsfrist Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.
4. Auch nach Verlust der Mitgliedschaft bleibt die Pflicht der Zahlung der Beiträge bis zum Schluß des Geschäftsjahres bestehen, es sei denn, daß der Vorstand etwas anderes genehmigt.
5. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein keinerlei Leistungen zurückgewährt; ihnen stehen auch keinerlei Ansprüche gegen das Vereinsvermögen zu.

§ 5

Beiträge

1. Der jährliche Mindestbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Höhe der tatsächlich zu leistenden Beiträge liegt im Ermessen der einzelnen Mitglieder. Der in der Beitrittserklärung angegebene Betrag ist bis auf weiteres und zwar mindestens bis zum Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres bindend; er kann nur durch schriftliche Anzeige beim Vorstand in seiner Höhe geändert werden.

§ 6

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind
die Mitgliederversammlung und
der Vorstand.

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung
 - a) nimmt die Tätigkeitsberichte des Vorstandes entgegen,
 - b) genehmigt die Jahresabrechnung,
 - c) setzt die Höhe der Mindestbeiträge fest,
 - d) beschließt über die Satzung und deren Änderungen,
 - e) wählt, entlastet und entläßt den Vorstand und die Kassenprüfer,
 - f) entscheidet endgültig über den Einspruch gegen einen Vorstandsbeschluß, über die Versagung der Aufnahme als Mitglied oder über den Ausschluß eines Mitgliedes aus wichtigem Grunde,
 - g) entscheidet über alle Fragen, die für den Bestand und die Arbeit des Vereins und die Wahrnehmung seiner Aufgaben von grundsätzlicher Bedeutung sind.
2. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Im Verhinderungsfall können sich solche Mitglieder, die Eltern oder Erziehungsberechtigte von Schülerinnen/Schülern der Evang. Realschule in Ortenburg sind, von ihren Ehegatten ohne weiteres vertreten lassen. Diese nehmen insoweit uneingeschränkt die Rechte und Pflichten der vertretenen Mitglieder wahr. Die Vertretung von juristischen Personen und von Personenvereinigungen richtet sich nach den einschlägigen gesetzlichen oder satzungsmäßigen Bestimmungen.
3. Die Mitgliederversammlungen sind durch den Vorstand mit einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung einzuberufen.
4. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet bei Schuljahresbeginn –z.Zt. September- statt. Die außerordentlichen Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auch auf Verlangen von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern oder $\frac{1}{4}$ der Mitglieder vom Vorstand binnen 14 Tagen einzuberufen.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig. Beschlüsse werden regelmäßig mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Zu einer Satzungsänderung ist eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder erforderlich. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 8

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus

dem 1. Vorsitzenden,
dem 2. Vorsitzenden,
dem Schatzmeister,
dem Schriftführer,
zwei Beisitzern und
der jeweiligen Schulleiterin bzw. des Schulleiters, der den Lehrkörper und das Internat vertritt.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Geschäftsjahren gewählt. Er bleibt im übrigen bis zu ordnungsgemäßen Neuwahlen im Amt. Die Wahl des 1. und 2. Vorsitzenden soll schriftlich erfolgen. Sie kann aber auch durch Zuruf erfolgen, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder dies beschließt. Die übrigen Vorstandsmitglieder werden durch Zuruf gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
Verliert ein Vorstandsmitglied noch während der Wahlzeit das Vertrauen der Mitglieder, so kann es nach Anhörung durch die Mitgliederversammlung, und zwar auch ohne Entlastungserteilung, schriftlich mit sofortiger Wirkung abgewählt werden.
Eine Vorstandsveränderung ist in dieser Weise nur zulässig, wenn sie Gegenstand der den Mitgliedern bereits bei der Einladung beigefügten Tagesordnung ist. Unverzüglich ist dann ein neues Vorstandsmitglied schriftlich zu wählen, ohne daß es der Einberufung einer weiteren Mitgliederversammlung bedarf.

3. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind nur der 1. und 2. Vorsitzende, von denen jeder für sich allein vertretungsberechtigt ist. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Im Innenverhältnis wird festgelegt, daß der 2. Vorsitzende von seinem Vertretungsrecht nur Gebrauch machen soll, wenn der 1. Vorsitzende an der Ausübung seines Vertretungsrechtes verhindert ist.

4. Der Vorstand
 - a) beruft die Mitgliederversammlungen ein,
 - b) entscheidet über die Aufnahme in den Verein, nimmt die Austrittserklärungen entgegen und spricht den Ausschluß von Mitgliedern aus wichtigem Grunde aus,
 - c) stellt den Haushaltsplan auf,
 - d) bestimmt regelmäßig die jeweilige Verwendung der Einkünfte, der Rücklagen und der sonstigen Zuwendungen und Vermögenswerte im Sinne des Vereinszweckes nach Anhörung des jeweiligen Schulleiters bzw. Schulleiterin.

5. Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus; eine Aufwandsentschädigung wird nicht gewährt. Sie haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen im Interesse des Vereins.
6. Der Vorstand wird nach Bedarf durch den 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand ist auch auf Verlangen zweier anderer Vorstandsmitglieder binnen einer Frist von 14 Tagen einzuberufen.
7. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung die des 2. Vorsitzenden. In Eilfällen kann auch eine Entscheidung des Vorstandes durch den Umlaufbeschluß gefaßt werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.

§ 9

Niederschriften

Über alle Sitzungen des Vorstandes und über alle Mitgliederversammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die vom jeweiligen Sitzungsleiter und einem weiteren Vorstandsmitglied, welches anwesend war, zu unterzeichnen sind. Die Niederschriften müssen die verhandelten Gegenstände, den Ablauf der Aussprache in ihren Grundzügen, die Anträge und Beschlüsse sowie die Abstimmungsergebnisse ersehen lassen.

§ 10

Kassenwesen

1. Über alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins ist Buch zu führen. Für die Buch- und Kassenführung ist der Schatzmeister verantwortlich.
2. Über das einzurichtende Konto und über Barmittel, die den Betrag von jeweils DM 20.- (zwanzig) übersteigen, sind der 1. Vorsitzende (im Fall seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende) und der Schatzmeister nur gemeinsam verfügbungsberechtigt.
3. Die von der Mitgliederversammlung gewählten beiden Kassenprüfer haben mindestens einmal jährlich eine Kassen- und Buchprüfung vorzunehmen und hierüber jeweils dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 11

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist gemeinnützig im Sinne der jeweiligen einschlägigen Bestimmungen. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke

verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile in ihrer Eigenschaft als Mitglieder, auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf kein Mitglied und keine sonstige Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins uneingeschränkt an die Evangelische Erziehungsstiftung Ortenburg zur zusätzlichen, außeretatmäßigen Verwendung für die Evangelische Realschule in Ortenburg.

Ortenburg/Ndb., den 22. Juli 1964

geändert zuletzt am 18.12.1971